

Mini-Handout – Sifa-Update 2024/2025

Was ist neu in DGUV Vorschrift 2 (2024) & DGUV Regel 100-001 (Juni 2025)?

Inhalt

Mini-Handout – Sifa-Update 2024/2025	1
A) Schnellüberblick	2
B) DGUV Vorschrift 2 (2024) – die sieben wesentlichen Änderungen aus Sifa-Sicht.....	3
C) DGUV Regel 100-001 (Juni 2025) – die 6 wichtigsten Neuerungen (vs. 2014).....	5
D) Operative Sifa-Checkliste (Unternehmens-To-dos Qx/2025)	7
E) Rechts- und Systembrücken.....	9
F) kompakte Sifa-FAQ zur neuen DGUV Regel 100-001 (Ausgabe Juni 2025) und zur DGUV Vorschrift 2 (Fassung 2024)	11
G) Quellen	15
H) Verfasser und Firmenvorstellung	16
I) Haftungsausschluss	17

A) Schnellüberblick

Für die Praxisplanung der kommenden Monate sind zwei Stichtage zentral: Die neue DGUV Vorschrift 2 liegt als *abgestimmter Mustertext in der Fassung vom 29. November 2024* vor. Die überarbeitete DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ ist in der *Ausgabe Juni 2025* erschienen. Damit ist klar, auf welche Textstände sich Audits, ASA-Beschlüsse und Vertragsanpassungen jetzt beziehen sollten.

Die DGUV Regel 100-001 dient ausdrücklich der Konkretisierung der DGUV Vorschrift 1 und erläutert deren Anforderungen für die betriebliche Umsetzung. Gleichzeitig stellt die Vorbemerkung klar: DGUV-Regeln sind fachliche Empfehlungen mit hohem Praxisbezug, entfalten aber keine Vermutungswirkung – sie zeigen verlässliche Wege zum Ziel, ersetzen jedoch nicht die rechtlich verbindlichen Vorschriften. Für Sifas bedeutet das: Die Regel ist die maßgebliche Referenz für „Wie setze ich V 1 wirksam um?“, ohne selbst zur Pflichtnorm zu werden.

Inhaltlich verfolgt die Neufassung ein kompakteres und inklusiveres Zielbild: Der Umfang wurde auf rund 116 Seiten reduziert (zuvor 136 Seiten), zugleich wurden Barrierefreiheit und Auslegungshinweise für den Schulbetrieb sichtbarer verankert. Für die Beratungspraxis heißt das: Weniger Streuverlust beim Nachschlagen, mehr Anschlüsse an reale Arbeitsformen und besondere Personengruppen.

Sifa-Nutzen auf den Punkt: Verlassen Sie sich für Argumentation und Nachweise auf die 100-001 als strukturierte Auslegung der V 1 (inklusive Qualitätskriterien z. B. für Unterweisungen) und behalten Sie die Stichtage im Blick, wenn Sie Unterlagen, Berichte und Verträge aktualisieren. So schaffen Sie konsistente Standards zwischen Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung und Notfallorganisation – fachlich belastbar, auditfest und gleichzeitig praxisnah.

B) DGUV Vorschrift 2 (2024) – die sieben wesentlichen Änderungen aus Sifa-Sicht

Die neue, am 29. November 2024 abgestimmte Musterfassung der DGUV Vorschrift 2 bringt an mehreren Stellen spürbar mehr Flexibilität – bei gleichzeitiger Präzisierung zentraler Pflichten. Für die Sifa-Praxis zählt: Zuständigkeiten klar regeln, Betreuungsmodelle passend wählen, digitale Anteile sauber begründen und berichten, Qualifikationen und Berichte konsequent nachweisen.

1) Höhere Schwelle für die Regelbetreuung

Betriebe gelten bis 20 Beschäftigte als Kleinbetriebe (Anlage 1), erst über 20 greift Anlage 2. Das verschiebt viele Unternehmen aus der „> 10“-Logik der Altfassung (2011) in ein großzügigeres Raster. In der alten Vorschrift lag die Grenze noch bei bis 10 (Anlage 1) bzw. > 10 (Anlage 2). Für Sifas bedeutet das: Betreuungsverträge und Zuordnungen prüfen und ggf. anpassen.

2) Alternative Betreuung flexibler – UVT-spezifische Obergrenzen

Für alternative Modelle nennt § 2 Abs. 4 nun UVT-spezifisch festzulegende Obergrenzen (Richtwerte: Anlage 3 bis 50, Anlage 4 bis 20 Beschäftigte). Die konkrete Festlegung erfolgt durch den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger. In der Altfassung war die Spanne starrer (Anlage 3: > 10 bis ≤ 30, Anlage 4: ≤ 10). Praxisfolge: Mehr Betriebe können regelkonform in die Alternative wechseln – aber immer die UVT-Spezifika beachten.

3) Digitale Betreuung: „Präsenz zuerst“, mit gedeckeltem Anteil und Dokumentationspflicht

Grundsatz ist die Präsenzbetreuung; digitale Informations- und Kommunikationstechnologien sind zulässig, wenn der Betrieb bekannt ist (z. B. durch Erstbegehung). Für Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung jeweils separat gilt: bis zu ein Drittel digital möglich; unter UVT-Bedingungen kann bis max. 50 % zugelassen werden. Digitale Anteile sind im Bericht auszuweisen. Das verlangt klare Entscheidungen, belastbare GBU-Begründungen und eine saubere Berichtslogik.

4) Berichte: elektronisch oder schriftlich – mit Fortbildungsnachweisen und Kooperation Dritter

Die Berichte von BA/Sifa können elektronisch oder schriftlich erfolgen. Neu ist, dass sie Fortbildungsnachweise enthalten müssen und über die Zusammenarbeit auch mit ggf. eingesetzten Personen spezieller Fachkompetenz informieren. In der Altregel war die Berichtsform ausschließlich schriftlich und ohne diese erweiterten Inhalte. Für Sifas heißt das: Nachweisführung standardisieren und jährlich vollständig liefern.

5) Sifa-Qualifikationen geöffnet; Ausbildung auf Lernfelder umgestellt

Neben Ingenieurabschlüssen können nun weitere Studiengänge – z. B. Physik, Chemie, Biologie, Humanmedizin, Ergonomie, Arbeits-/Organisationspsychologie, Arbeitshygiene, Arbeitswissenschaft – als gleichwertig anerkannt werden, jeweils mit

zweijähriger einschlägiger Praxis und bestandenem Qualifizierungslehrgang. Wer in der Funktion als Sicherheitsingenieur*in tätig werden soll, ohne Ingenieurabschluss, benötigt eine Zulassung im Einzelfall nach § 7 Abs. 2 ASiG. Die Ausbildung wechselt zugleich von den Stufen I–III auf Lernfelder 1–6 (LF 6 = branchenspezifisch); beim Branchenwechsel sind fehlende LF-6-Inhalte nachzuqualifizieren. Operativ eröffnet das Spielräume im Team – verlangt aber vorausschauende Qualifikationsplanung.

6) Grundbetreuung: Mindestanteil je Profession 20 % – ohne starre 0,2-Stunden-Untergrenze

Weiterhin gilt: In der Grundbetreuung ist für BA und Sifa jeweils mindestens 20 % der Zeiten anzusetzen. Die frühere Zusatzvorgabe „jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Beschäftigten und Jahr“ aus der Alt-Anlage 2 ist entfallen. Ergebnis: mehr Flexibilität in der Zeitverteilung – bei unverändertem Anspruch an die inhaltliche Qualität.

7) Systematik und WZ-Schlüssel: Anhänge ausgelagert; mögliche Umgruppierungen.

Die neue Vorschrift führt keine Anhänge mehr; Inhalte mit Empfehlungscharakter – früher u. a. Anhang 3/4 – sind in die DGUV Regel 100-002 verlagert und werden parallel zur Vorschrift geführt. Zusätzlich wurde der WZ-Schlüssel neu klassifiziert, wodurch sich die Gruppenzuordnung (I/II/III) einzelner Branchen ändern kann. Für Sifas heißt das: WZ-Zuordnung und daraus abgeleitete Einsatzzeiten überprüfen; für Empfehlungen gezielt in der Regel 100-002 nachschlagen.

Kurzfazit für die Sifa-Praxis:

Betreuungsverträge und Gruppen-Zuordnungen gegen die 20er-Schwelle und die neue WZ-Klassifikation prüfen, alternative Modelle UVT-konform nutzen, digitale Leistungen begründen und im Bericht exakt ausweisen, Fortbildung systematisch dokumentieren und das Team über die geöffneten Qualifikationswege passgenau entwickeln. So wird aus der formalen Änderung ein handfester Organisationsvorteil.

C) DGUV Regel 100-001 (Juni 2025) – die 6 wichtigsten Neuerungen (vs. 2014)

Die Neufassung der DGUV Regel 100-001 ersetzt die Ausgabe von Mai 2014 und ist auf mehr Praxisnähe, Verständlichkeit und branchenübergreifende Anwendbarkeit getrimmt. Der Umfang wurde reduziert (jetzt ca. 116 Seiten statt 136 Seiten), gleichzeitig sind Querschnittsthemen wie Inklusion/Barrierefreiheit und schulische Auslegung sichtbarer verankert. Die Regel bleibt eine fachliche Empfehlung ohne Vermutungswirkung und konkretisiert die DGUV Vorschrift 1.

1) Gefährdungsbeurteilung (Kap. 2.2): der klare Verbesserungszyklus

Die Gefährdungsbeurteilung ist nun als geschlossener Prozess mit expliziter Wirksamkeitskontrolle und Fortschreibung beschrieben. Nach dem Festlegen und Umsetzen der Maßnahmen ist deren Wirksamkeit zu prüfen – etwa durch Beobachten, Messen oder Befragen – und das Ergebnis zu dokumentieren; anschließend wird die GBU als kontinuierlicher Prozess fortgeschrieben. Die Regel nennt typische Anlässe für Überprüfungen (z. B. veränderte Arbeitsmittel, Abläufe oder neue Personengruppen). Das schärft die Taktung für ASA-Planung und interne Reviews.

2) Unterweisung (Kap. 2.3): Qualitätskriterien statt E-Learning-Sonderkapitel

Unterweisungen sollen weisungsbefugt geführt werden; Unterstützung durch nicht weisungsbefugte Personen ist möglich. Statt eines eigenen Kapitels für E-Learning gelten nun format-neutrale Qualitätskriterien für alle Unterweisungsarten: Arbeitsplatzbezug, Möglichkeit für Rückfragen, Verständnisprüfung, kein ausschließliches Selbststudium. Das frühere Sonderkapitel „Unterweisung mit elektronischen Hilfsmitteln“ der Ausgabe 2014 entfällt in der Neufassung – seine speziellen Hinweise sind in die allgemeinen Anforderungen überführt. Für Sifas heißt das: Rollen klären, Qualitätsraster vereinheitlichen, Dokumentation konsistent führen.

3) Pflichtenübertragung (Kap. 2.12): Verantwortung kann aus der Stellung folgen

Neu betont die Regel, dass Pflichten auch kraft Funktion/Stellung entstehen können – nicht nur per schriftlicher Delegation. Gleichzeitig hält sie an der Notwendigkeit von Eignung (Zuverlässigkeit/Fachkunde) und klaren Befugnissen/Ressourcen fest. Für die Praxis stehen Musterformulierungen zur Pflichtenübertragung bereit; sinnvoll für Audit-sichere Organigramme und Vertretungsregelungen.

4) Sicherheitsbeauftragte (Kap. 4.2): Kriterien geschärft, ASA-Einbindung konkret

Die Neufassung erläutert die Herleitung der erforderlichen Anzahl von Sicherheitsbeauftragten aus Gefährdungslage sowie räumlicher, zeitlicher und fachlicher Nähe – und präzisiert ihre Einbindung in den ASA, inklusive praktikabler Teilnahmemodelle (z. B. Delegation, rollierende Teilnahme, Anlass-Teilnahme). Leiharbeitnehmende werden bei der Herleitung ausdrücklich berücksichtigt. Ergebnis: bessere Anschlussfähigkeit an reale Betriebsstrukturen.

5) Notfallmaßnahmen (Kap. 4.4): moderner Szenario-Kanon, Flucht-/Rettungspläne, Barrierefreiheit

Notfallorganisation wird breiter gefasst: Neben Bränden/Explosionen nennt die Regel IT-Angriffe/Stromausfälle und Unwetter/Naturereignisse als planungsrelevante Szenarien. Sie fordert u. a. Flucht- und Rettungspläne sowie eine Brandschutzordnung – und verweist an mehreren Stellen auf barrierefreie Zugänglichkeit von Informationen und Einrichtungen. Das macht Krisenstabs- und Evakuierungsübungen robuster.

6) Erste Hilfe (Kap. 4.6–4.10): Dokumentation, Datenschutz und Mittel präziser geregelt

Die Dokumentation jeder Erste-Hilfe-Leistung ist verpflichtend fünf Jahre verfügbar zu halten; die Regel konkretisiert hierzu Dateninhalte (u. a. Hergang, Art/Umfang der Verletzung, Zeugen, Zeitpunkt, Helfende) und betont Vertraulichkeit sowie die Möglichkeit elektronischer Formen. Zugleich werden Richtwerte und DIN-Bezüge zu Verbandkästen (DIN 13157/13169) bekräftigt; Aufbewahrung: Erste-Hilfe-Material innerhalb von 100 m bzw. einem Stockwerk, Antidote (Gegengifte) getrennt und gegen Missbrauch gesichert. Hinweise zu Erste-Hilfe-Räumen verweisen auf ASR A4.3. Für Sifas liegt hier ein dankbares Quick-Win-Feld: Doku digitalisieren (DSGVO-konform), Material- und Aushangstandorte prüfen, Schulbezüge berücksichtigen.

Praxis-Essenz für Sifas:

Setzt eure GBU auf den kontinuierlichen Zyklus mit klarer Wirksamkeitsprüfung; vereinheitlicht Unterweisungs-Qualitätskriterien und dokumentiert Verantwortung aus Funktion. Leitet die SiBe-Zahl sauber her und fixiert ASA-Teilnahmeformen. Schärft die Notfallplanung um IT-/Wetter-Szenarien und sorgt in der Ersten Hilfe für lückenlose, geschützte Doku und korrekt verteilte Mittel. So werden die Neuerungen nicht nur erfüllt, sondern organisatorisch in den Alltag eingebaut.

D) Operative Sifa-Checkliste (Unternehmens-To-dos Qx/2025)

Dieses Kapitel bündelt die neuen Vorgaben der DGUV-Vorschrift 2 (Fassung 29. 11. 2024) und die Kernaussagen der DGUV-Regel 100-001 (Ausgabe Juni 2025) in konkrete Arbeitsschritte. Ziel ist, Ihr Betreuungs-Setup, Ihre Planungszyklen und Ihre Nachweise so auszurichten, dass Sie fachlich sauber, effizient und revisionsfest arbeiten.

Portfolio prüfen

Beginnen Sie mit einem nüchternen Bestandsabgleich: Welche Standorte und Unternehmensteile rutschen durch die neue 20-Beschäftigten-Schwelle in der Regelbetreuung in Anlage 1 (bis 20) bzw. in Anlage 2 (> 20)? Prüfen Sie zugleich, ob die neu klassifizierten WZ-Schlüssel zu geänderten Gruppenzuordnungen (I/II/III) führen – das beeinflusst die Grundbetreuungszeiten und oft auch die internen Servicelevel. Auf dieser Basis passen Sie Betreuungsverträge, Leistungsverzeichnisse und interne Ressourcenpläne an.

Digitalquote sauber dokumentieren

Die Betreuung bleibt grundsätzlich Präsenz, digitale Anteile sind zulässig, wenn der Betrieb bekannt ist. Für Grundbetreuung und betriebliche/spezifische Betreuung gilt jeweils bis zu ein Drittel digital; unter UVT-Bedingungen kann bis 50 % erlaubt sein. Diese Anteile sind im Bericht zu dokumentieren. Prüfen Sie also systematisch: Erstbegehung vorhanden? Welche Leistungen eignen sich digital? Und: Werden die digital erbrachten Leistungen inhaltlich und quotenrichtig im Jahresbericht ausgewiesen?

Berichtslogik updaten

Der Bericht ist elektronisch oder schriftlich zu führen und wurde inhaltlich aufgewertet: Er muss die Zusammenarbeit von BA/Sifa sowie mit ggf. eingesetzten Personen mit spezieller Fachkompetenz darstellen und Fortbildungsnachweise der handelnden Personen enthalten. Standardisieren Sie das Format, binden Sie Fortbildungsnachweise geordnet ein und verankern Sie die Digitalquote als festen Berichtspunkt.

Team und Qualifikationen planen

Die Qualifikationswege sind breiter gefasst. Neben den klassischen Ingenieur-, Techniker- und Meisterprofilen können künftig auch Absolventinnen und Absolventen etwa aus Physik, Chemie, Biologie, Humanmedizin, Ergonomie, Arbeits-/Organisationspsychologie, Arbeitshygiene oder Arbeitswissenschaft – mit Praxis und erfolgreichem Lehrgang – als gleichwertig qualifiziert eingesetzt werden. Für Einsätze „in der Funktion als Sicherheitsingenieur*in“ kann eine Zulassung im Einzelfall nach § 7 Abs. 2 ASiG nötig sein. Planen Sie frühzeitig Ihre Teamstruktur, definieren Sie Mentoring- und Nachqualifizierungswege und sichern Sie die behördlich geforderten Nachweise.

GBU-Takt & Trigger verankern

Die neue DGUV-Regel 100-001 hebt die prozessuale Gefährdungsbeurteilung hervor: Ermitteln und Bewerten, Maßnahmen festlegen, Umsetzen, Wirksamkeit prüfen, Dokumentieren und fortlaufend aktualisieren; zudem werden Anlässe für Überprüfung/Anpassung klarer adressiert. Übersetzen Sie das in Ihren Jahreszyklus: ASA-Kalender, Audit- und Begehungsplan sowie Reportings folgen dem 7-Schritt-Takt; auslösende Ereignisse (z. B. neue Tätigkeiten, Veränderungen in Organisation/Technik, Unfälle/Beinahe) sind als feste Trigger in der Planung hinterlegt.

Unterweisungen konsolidieren

Unterweisende müssen weisungsbefugt sein; Unterstützung durch Nicht-Weisungsbefugte ist möglich. Statt eines Sonderkapitels zum E-Learning gelten format-neutrale Qualitätskriterien: Arbeitsplatzbezug, Rückfragemöglichkeit, Verständnisprüfung, kein ausschließliches Selbststudium. Vereinheitlichen Sie Ihre Unterweisungsbausteine, ordnen Sie Rollen und Verantwortungen zu und sorgen Sie für eine stringente Dokumentation der Inhalte und Teilnahme.

Pflichtenübertragung aktualisieren

Die Regel stellt klar, dass Verantwortlichkeiten auch kraft Stellung/Funktion entstehen können – neben der expliziten Delegation. Aktualisieren Sie daher Organigramme, Funktions-/Stellenbeschreibungen und Formblätter: Aufgabenumfang, Befugnisse, Ressourcen, Vertretung, Eignungsanforderungen und Fortbildungsrechte gehören explizit hinein. Das erhöht Wirksamkeit und Nachweisfestigkeit in Audits.

Notfall- und Erste-Hilfe-Organisation festigen

In der Notfallplanung werden IT-Angriffe/Blackout und Unwetterlagen ausdrücklich mitgedacht; Flucht-/Rettungswege und Brandschutzordnung sind entsprechend auszugestalten – Barrierefreiheit eingeschlossen. In der Ersten Hilfe bleiben 5-Jahres-Nachweise maßgeblich; Verbandmittel richten sich u. a. nach DIN 13157/13169, und die Verteilung soll so erfolgen, dass Erste-Hilfe-Material max. 100 m bzw. ein Stockwerk entfernt ist. Antidote sind getrennt, zugriffsgesichert zu lagern. Setzen Sie das in einen rollierenden Prüfplan für Aushänge, Material, Räume und Übungen um.

So wird aus Normtext handfeste Praxis: Betreuungs-Portfolio und Berichte werden neu zugeschnitten, die Digitalquote transparent gemacht, die GBU als lernender Prozess geführt, Unterweisung und Delegation auf aktuelle Leitplanken gestellt – und Notfall/Erste Hilfe technisch wie organisatorisch auf den neuesten Stand gebracht.

E) Rechts- und Systembrücken

Die Neufassungen von DGUV Regel 100-001 (Juni 2025) und DGUV Regel 100-002 (Nov. 2024) sind so angelegt, dass sie die „harten“ Unfallverhütungsvorschriften DGUV V 1 und DGUV V 2 systematisch erläutern und in die betriebliche Praxis übersetzen. 100-001 konkretisiert ausdrücklich die DGUV V 1 „Grundsätze der Prävention“ und entfaltet dabei den Empfehlungscharakter der DGUV-Regeln: hoher Praxisbezug, aber keine Vermutungswirkung; die Regel dient als Richtschnur, nicht als Zwangsnorm.

ArbSchG-Brücke – Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitsprüfung. Juristischer Ausgangspunkt bleibt § 5 ArbSchG: Der Arbeitgeber ermittelt Gefährdungen, leitet Maßnahmen ab und prüft deren Wirksamkeit. Die DGUV-Schiene verknüpft das in zwei Richtungen: DGUV V 1 (§ 3 Abs. 2) fordert ausdrücklich die Überprüfung und – wenn nötig – Anpassung der Gefährdungsbeurteilung; die neue DGUV Regel 100-002 nimmt das auf, verlangt eine nachvollziehbare Dokumentation von Ergebnissen, Maßnahmen und Wirksamkeitskontrollen und verweist für konkrete Anlässe zur Überprüfung direkt in die DGUV Regel 100-001 (z. B. neue Tätigkeiten, Änderungen der Arbeitsorganisation, Unfälle/Near-Miss). Damit steht die Prozesslogik aus 100-001 als gelebter Standard für die Praxis, während 100-002 die Brücke zur V 2 schlägt und die Dokumentationspflicht schärft.

Trennlinie „Pflicht vs. Empfehlung“. Unfallverhütungsvorschriften (hier: DGUV V 2) sind verbindliches Recht: Sie bestimmen, welche Maßnahmen der Unternehmer zu treffen hat und wie die Bestellung und Betreuung zu organisieren ist (§§ 1–2 DGUV V 2). Regeln hingegen sind fachliche Empfehlungen ohne Vermutungswirkung – sie erläutern und konkretisieren das „Wie“ auf betrieblicher Ebene (100-002 zur V 2; 100-001 zur V 1). Diese arbeitspraktische, aber nicht sanktionsbewehrte Ebene ist in den Vorbemerkungen der Regeln ausdrücklich festgehalten. Für die Sifa heißt das: Vorschriften definieren Muss-Pflichten, Regeln liefern die anerkannte Vorgehensweise.

Neu geordnete Systematik der V 2: Empfehlungen ausgelagert. Die neue DGUV V 2 kommt ohne Anhänge; Inhalte mit Empfehlungscharakter – etwa bisherige Ausführungen zu Aufgabenfeldern und Zeitermittlung – sind in die begleitende DGUV Regel 100-002 verlagert und werden parallel zur Vorschrift geführt. Das sorgt für eine saubere Trennung von Verbindlichkeit (Vorschrift) und Praxisleitlinien (Regel) und erleichtert Aktualisierungen der Empfehlungen ohne Eingriff in den Normtext.

Praktischer Dreiklang für die Sifa. Für die tägliche Arbeit lohnt es, den Weg von der Norm zur Umsetzung konsequent zu denken: ArbSchG § 5 setzt den Rahmen der Gefährdungsbeurteilung; DGUV V 1/V 2 machen daraus Unternehmerpflichten; DGUV Regeln 100-001/100-002 operationalisieren diese Pflichten – inklusive Anlässen, Qualitätserwartungen an Unterweisung und Dokumentation sowie der Forderung nach Wirksamkeitskontrolle. So wird aus abstraktem Recht ein überprüfbarer,

dokumentierbarer Präventionsprozess mit klaren Rollen und belastbarer Nachweisführung.

F) kompakte Sifa-FAQ zur neuen DGUV Regel 100-001 (Ausgabe Juni 2025) und zur DGUV Vorschrift 2 (Fassung 2024)

1) Unterweisung & E-Learning: Was hat sich konkret geändert?

Früher (2014) gab es ein eigenes Kapitel „Unterweisung mit elektronischen Hilfsmitteln“ mit Sonderregeln (arbeitsplatzspezifisch aufbereiten, Verständnisprüfung, Dialogmöglichkeit). Das stand ausdrücklich neben der „persönlichen Unterweisung“. Neu (2025) ist der Sonderpassus gestrichen; einheitliche Qualitätskriterien gelten formatneutral für alle Unterweisungen: verständlich, Rückfragen müssen möglich sein, Verständnis ist zu prüfen; reines Selbststudium reicht nicht aus. Unterweisende müssen weisungsbefugt sein; Sifa, BA und SiBe dürfen unterstützen, aber nicht eigenverantwortlich unterweisen.

2) Darf ich Gefahrstoff-Unterweisungen per E-Learning machen?

Ja – als Baustein, nicht als „Klickkurs“ ohne Interaktion. Bei elektronischer Unterstützung kann zusätzliche praktische Vermittlung erforderlich sein (z. B. Handhabung, Verhalten bei Leckagen). Dialog + Verständniskontrolle sind Pflicht, sonst gilt es nicht als Unterweisung.

(Hinweis: Spezielle Vorgaben ergeben sich zusätzlich aus staatlichem Recht wie GefStoffV/BioStoffV; sie stehen nicht in deinen Dateien. Methodisch bleibst du aber mit den Qualitätskriterien der 100-001 auf der sicheren Seite.)

3) Wer trägt die Verantwortung für die Gefährdungsbeurteilung (GBU) – Sifa oder Unternehmer?

Verantwortlich ist der Unternehmer. Sifa und BA unterstützen; die Regel nennt sie ausdrücklich als Hilfe bei der GBU, neben „weiteren fachkundigen Personen“.

4) Wie sieht der „neue“ GBU-Prozess aus – und was heißt das für die Praxis?

Die 100-001 beschreibt einen klaren 7-Schritt-Zyklus: Festlegen → Ermitteln → Bewerten → Maßnahmen festlegen → Umsetzen → Wirksamkeit prüfen → Fortschreiben. Besondere Personengruppen (z. B. Schwangere, Jugendliche, Schwerbehinderte, Leiharbeitnehmende, Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse) sind gesondert zu berücksichtigen.

Anlässe fürs Aktualisieren sind u. a. Vorschriftenänderungen, neuer Stand der Technik, neue Stoffe/Arbeitsmittel, Umgestaltung, Änderungen der Belegschaft, Unfälle/Near Miss, Verdacht auf BK. Dokumentation des Ergebnisses, der Maßnahmen und ihrer Wirksamkeitskontrolle ist Pflicht.

5) Muss ich bestehende GBU „neu aufrollen“, wenn psychische Belastungen oder Ressourcen bisher zu kurz kamen?

Wenn wesentliche Gefährdungen (z. B. psychische Belastungen) fehlten, ja: nachziehen. Die 100-001 verlangt Wirksamkeitsprüfung und Anlass-Update, wenn z. B. Erkenntnisse fehlen oder sich Rahmenbedingungen ändern.

Zur Einordnung: Aktuelle Erläuterungen betonen ausdrücklich, dass psychische

Belastungen mitzubeurteilen sind.

„Ressourcen“ (Schutz-/Stärkefaktoren) sind kein eigener Pflichttatbestand des § 5 ArbSchG, werden in der 100-001 aber als wirksamkeitsrelevante Aspekte mitgedacht – sinnvoll für die Praxis, rechtlich sauber über die Wirksamkeitskontrolle abbildbar.

6) Unterweisung: Dürfen Sifa, BA oder SiBe „allein“ unterweisen?

Nein. Sie dürfen beraten und mitwirken, eigenverantwortlich unterweisen dürfen sie nicht, weil ihnen die Weisungsbefugnis fehlt. Das muss eine Führungskraft übernehmen; Unterstützung durch Sifa/BA/SiBe ist möglich und gewünscht.

7) Antidote/Antiseren: „getrennt sichern“ – wie konkret und wer darf zugreifen?

Die 100-001 fordert, Antidote getrennt von Erste-Hilfe-Material aufzubewahren und den Zugriff zu begrenzen. Beispiele nennen Zugriff nur für qualifizierte Ersthelferinnen/Ersthelfer, die durch den Betriebsarzt geschult wurden. Das dient Missbrauchs- und Fehlanwendungsschutz.

8) Notfallplanung: Gehören IT-Angriffe und Unwetter jetzt „offiziell“ dazu?

Ja. Kapitel 4.4 nennt unter den Beispielen ausdrücklich Angriffe auf IT-Strukturen sowie Unwetter/Naturkatastrophen neben Brand/Explosion/Schadstofffreisetzung. Flucht-/Rettungswege und Brandschutzordnung werden betont.

9) Erste Hilfe: Wie lange muss ich dokumentieren?

Fünf Jahre – die 100-001 präzisiert Dokumentationsinhalte und hebt Datenschutz sowie elektronische Formen hervor. (Konkrete Textstellen liegen in deinen Kapitel-Folien; die 100-001 verweist insgesamt auf die 5-Jahres-Praxis.)

10) DGUV Vorschrift 2: Wie viel „digital“ ist erlaubt – und wann?

Grundsatz Präsenz. Digital ist möglich, wenn der Betrieb bekannt ist (Erstbegehung); in der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2/3 jeweils bis zu 1/3; unter UVT-Bedingungen kann der Anteil über 1/3 hinausgehen, maximal 50 %. Anlassbezogen (§ 2 Abs. 4) entscheidet der Unternehmer auf Basis der GBU. Digitale Leistungen sind im Bericht zu dokumentieren.

11) DGUV V2-Bericht: Was muss neu rein?

Der Bericht kann elektronisch oder schriftlich erfolgen und soll Fortbildungsnachweise enthalten sowie die Zusammenarbeit von BA/Sifa und ggf. weiteren Personen mit spezieller Fachkompetenz darstellen.

12) DGUV V2: Wer gilt als „gleichwertig qualifiziert“ – und wann brauche ich eine Einzelfallzulassung?

Neben Ingenieur, Techniker, Meister sind weitere Studienabschlüsse (u. a. Physik, Chemie, Biologie, Humanmedizin, Ergonomie, Arbeits-/Organisationspsychologie, Arbeitshygiene, Arbeitswissenschaft) zugelassen, wenn: Studium + 2 Jahre Praxis + Sifa-Qualifizierungslehrgang. Wenn die Person als „Sicherheitsingenieur*in“ eingesetzt

wird, ist ggf. eine Einzelfallzulassung nach § 7 Abs. 2 ASiG nötig.

Die Ausbildung ist auf Lernfelder 1–5 + Lernfeld 6 (branchenspezifisch) umgestellt.

13) DGUV V2: Geltungsbereich/Modelle – was ändert sich für kleine Betriebe?

Die Kleinbetriebsgrenze der Regelbetreuung wurde auf bis 20 Beschäftigte angehoben; darüber greift Anlage 2. Alternative Betreuungsmodelle nach Anlage 3/4 sind UVT-spezifisch möglich (bis 50 bzw. 20).

14) Wie binde ich „andere Spezialist*innen“ korrekt ein (z. B. Brandschutz, Hygiene)?

Die DGUV V2 fordert im Bericht die Darstellung der Zusammenarbeit mit Personen mit spezieller Fachkompetenz; das schafft Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

15) „Sifa = Coach oder Macher?“ – Wo liegt die Grenze?

Die Regel sieht die Sifa als fachkundige Unterstützung des Unternehmers – beratend, initiiierend, prüfend (z. B. GBU-Methodik, ASA-Inputs, Wirksamkeitschecks). Operatives Umsetzen liegt bei den Verantwortlichen mit Weisungsbefugnis (Führungskräfte). So bleibt die Linie klar, und du behältst die unabhängige Fachrolle.

16) Müssen Leiharbeitnehmende und Personen mit geringen Deutschkenntnissen explizit in GBU/Unterweisung berücksichtigt werden?

Ja. Die 100-001 nennt beide ausdrücklich als zu berücksichtigende Gruppen; Unterweisungen müssen verständlich sein (geeignete Sprache/Medien).

17) Wie dokumentiere ich die Wirksamkeitskontrolle „prüfbar“?

In der GBU-Doku muss erkennbar sein, welche Maßnahmen getroffen wurden und mit welchem Ergebnis die Wirksamkeit geprüft wurde. Form ist frei (Papier/elektronisch), Hauptsache nachvollziehbar und fortschreibbar.

18) Was bedeutet „Betrieb bekannt“ bei digitaler Betreuung?

Der Betrieb muss per Erstbegehung persönlich durch BA oder Sifa bekannt sein; sonst keine digitale Betreuung. Sachgründe (z. B. erhebliche Änderungen, ASA-Präsenzwunsch) erzwingen Präsenz.

19) Muss ich Fortbildung von BA/Sifa nachweisen – und wie?

Ja. Fortbildungen sind im Bericht aufzunehmen; Kopien von Bescheinigungen (z. B. VDSI-Weiterbildungsnachweis) reichen.

20) ArbMedVV/BioStoffV/GefStoffV: „Fachkunde nötig“ – was heißt das für die Sifa?

Für bestimmte Aufgaben nach ArbMedVV/BioStoffV/GefStoffV ist spezielle Fachkunde bzw. ärztliche Qualifikation zwingend. Die DGUV-Dokumente flankieren das, indem sie die Einbindung „weiterer fachkundiger Personen“ ermöglichen und im Bericht deren Mitwirkung verlangen. Konkrete Fachkundeeinhalte/-nachweise stehen in den staatlichen Verordnungen.

Merkhilfe für den Alltag

- Unterweisung = weisungsbefugt, dialogisch, kein Solo-E-Learning.
- GBU = 7-Schritte, Trigger im Blick, Wirksamkeit dokumentieren.
- Erste Hilfe = Antidote getrennt & zugriffsbeschränkt.
- DGUV V2 = Präsenz-Grundsatz, digital 1/3 (ggf. bis 50 %), Bericht elektronisch/schriftlich mit Fortbildung + Kooperation.
- Quali = Öffnung für weitere Studiengänge + Lernfelder 1–6.

G) Quellen

Dieses Handout stützt sich primär auf die DGUV Vorschrift 2 (abgestimmter Mustertext, 29.11.2024): maßgeblich § 2 (Schwellenwerte/Betreuungsmodelle), §§ 4–6 (Fachkunde, Berichte, digitale Betreuung) sowie Anlagen 1–4. Diese Fassungen bilden die verbindliche Grundlage für Schwellen, Qualifikationen, Berichtspflichten und Digitalquote.

Zum Vergleich und zur Einordnung früherer Systematik wurde die Vorgängerfassung 2011 herangezogen (u. a. Kleinbetriebsgrenze 10, Stufen/Aufgaben in Anhängen).

Für die Veränderungsanalyse wurde außerdem die BGHM-Übersicht „Wesentliche Änderungen“ genutzt (Wegfall der Anhänge, Verlagerung empfehlender Inhalte in DGUV Regel 100-002, neue WZ-Klassifikation, Aufwertung der Fortbildungsnachweise im Bericht).

Die DGUV Regel 100-001 (Ausgabe Juni 2025) dient als aktueller Referenzrahmen zur Konkretisierung der DGUV V 1 und zur Einordnung des Regelcharakters (fachliche Empfehlung ohne Vermutungswirkung).

Ergänzend wird der IAG-Mainz-Änderungsüberblick zur 100-001 zitiert (Zielsetzung „zeitgemäß/praxisnah/branchenübergreifend“, Umfang ca. 116 Seiten statt 136, inklusivere Hinweise z. B. zur Schulpraxis).

Die DGUV Regel 100-002 wird als Sammlung der ausgelagerten Empfehlungen herangezogen und markiert die saubere Trennung zwischen Pflichten (Vorschrift 2) und Empfehlungen (Regel 100-002).

H) Verfasser und Firmenvorstellung

Donato Muro verbindet Technik, Recht, Medizin und Psychologie zu einem durchgängig präventionsorientierten Blick auf Arbeitssicherheit. Sein Profil ist interdisziplinär angelegt: Er studierte Chemie und Biotechnologie (B.Sc.) und vertiefte seine naturwissenschaftliche Basis früh in Richtung Gefährdungsanalytik und Stoffkunde. Darauf aufbauend qualifizierte er sich doppelt ingenieurwissenschaftlich – als M. Eng. für vorbeugenden Brandschutz sowie als M. Eng. für Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit. Die rechtlich-organisatorische Seite deckt er mit einem LL.M. in Compliance and Corporate Security ab, ergänzt um einen MBA für betriebswirtschaftliche Steuerung und Umsetzung. Mit dem M.A. in Arbeitspsychologie sowie der Qualifikation als Fachwissenschaftler für Toxikologie und dem M.Sc. Betriebliches Gesundheitsmanagement spannt er die Brücke von menschengerechter Arbeitsgestaltung bis hin zur evidenzbasierten Bewertung gesundheitlicher Risiken. Aktuell erweitert er sein Kompetenzprofil als Student der Humanmedizin, um die arbeitsmedizinische Perspektive noch konsequenter in Beratung und Praxis zu integrieren.

Diese Kombination aus Natur- und Ingenieurwissenschaft, Recht, Psychologie und Management prägt seine Arbeitsweise: systematisch in der Analyse, klar in der Priorisierung, pragmatisch in der Umsetzung. Donato Muro steht für präzise Gefährdungsbeurteilungen, wirksame Unterweisungs- und Organisationskonzepte, belastbare Notfall- und Brandschutzstrukturen sowie eine Dokumentation, die Audit- und Rechtsanforderungen souverän bedient. Sein Anspruch ist, Prävention als Führungsaufgabe in den betrieblichen Alltag zu verankern—praxisnah, messbar und anschlussfähig an DGUV-, ASiG- und ArbSchG-Systematik.

Sicherheitsingenieur.NRW ist die Anlaufstelle für seine Veröffentlichungen, Seminare und die fachliche Zusammenarbeit. Weitere Informationen, Kontakt und aktuelle Hinweise: <https://sicherheitsingenieur.nrw/>

I) Haftungsausschluss

Diese Unterlagen wurden mit größter Sorgfalt erstellt und dienen ausschließlich der fachlichen Information im Rahmen des Seminars „Sifa-Update“. Sie ersetzen keine individuelle Rechtsberatung oder behördliche Auskunft. Maßgeblich und verbindlich sind allein die jeweils aktuellen Gesetze, Verordnungen und technischen/regulatorischen Regelwerke (z. B. ArbSchG, ASiG, BetrSichV, TRBS, ArbMedVV, GefStoffV, BioStoffV, DGUV-Vorschriften und -Regeln) sowie die UVT-spezifischen Bestimmungen und Bekanntmachungen.

Trotz sorgfältiger Recherche kann keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Jede Anwendung der Informationen, Vorlagen und Checklisten erfolgt eigenverantwortlich; sie sind vor Nutzung auf den konkreten Betrieb, die betriebliche Organisation und den zuständigen Unfallversicherungsträger anzupassen und intern freizugeben. Änderungen des Normen- und Erkenntnisstandes erfolgen fortlaufend; der inhaltliche Stand dieser Unterlagen ist der 09. Oktober 2025.

Haftungsansprüche gegen den Verfasser/Anbieter sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Haftungstatbestände entgegenstehen, insbesondere bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Für Inhalte externer Quellen/Links wird keine Verantwortung übernommen; für deren Inhalte sind ausschließlich die jeweiligen Anbieter verantwortlich.

Urheberrecht: © Donato Muro / Sicherheitsingenieur.NRW. Die Unterlagen sind nur zur internen Verwendung beim Teilnehmenden freigegeben. Jede weitergehende Nutzung—einschließlich Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlicher Wiedergabe oder Bereitstellung gegenüber Dritten—bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Zitate sind mit vollständiger Quellenangabe zulässig.

Es gilt deutsches Recht. Soweit rechtlich zulässig, wird als Gerichtsstand Düsseldorf vereinbart.

Hinweis: Fachinformation ohne Rechtsberatung; Nutzung auf eigenes Risiko. Keine Haftung außer bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben/Körper/Gesundheit. © Donato Muro, Sicherheitsingenieur.NRW, Stand 09.10.2025.